

Niederschrift
über die Sitzung des Ausschusses für Inklusion
am 31.03.2017 in Köln, Landeshaus

Anwesend vom Ausschuss:

CDU

Hurnik, Ivo
Isenmann, Walburga
Natus-Can M.A., Astrid
Norkowsky, Arnold
Rubin, Dirk
Krebs, Bernd
Solf, Michael-Ezzo (MdL)
Schavier, Karl
Wörmann, Josef

für Schittges, Winfried (MdL)
für Wöber-Servaes, Sylvia
Ausschussvorsitzender

SPD

Daun, Dorothee
Lüngen, Ilse
Recki, Gerda
Schmerbach, Cornelia
Schmidt-Zadel, Regina
Servos, Gertrud
Schulz, Margret

für Meiß, Ruth
für Weiden-Luffy, Nicole Susanne

Bündnis 90/DIE GRÜNEN

Herlitzius, Bettina
Tuschen, Johannes-Jürgen
Zsack-Möllmann, Martina

für Schmitt-Promny M.A., Karin (MdL)

FDP

Boos, Regina

Die Linke.

Dr. Bell, Hans-Günter
Jacob, Tobias

Freie Wähler/Piraten

Rehse, Henning

Anwesend vom Beirat:

Ausschuss (Fraktionen siehe oben)

Servos, Gertrud	Beiratsvorsitzende
Solf, Michael-Ezzo (MdL)	
Wörmann, Josef	
Daun, Dorothee	
Zsack-Möllmann, Martina	für Schmitt-Promny M.A., Karin (MdL)
Boos, Regina	
Dr. Bell, Hans-Günter	
Rehse, Henning	

Landesbehindertenrat

Arnold, Agnes
Gottschalk, Berthold
Grimbach-Schmalfuß, Uta
Ladenberger, Horst
Romberg-Hoffmann, Ellen
Seipelt-Holtmann, Claudia

LAG Freie Wohlfahrtspflege

Dr. Huppert, Christian

Verwaltung:

Lubek, Ulrike	LVR-Direktorin
Lewandrowski, Dirk	LVR-Dezernent Soziales (7)
Beyer, Christoph	Fachbereichsleiter Integrationsamt
Dr. Schwarz, Alexandra	Fachbereichsleiterin Schulen
Dr. Schaffer, Wolfgang	Archivberatungs- und Fortbildungszentrum (AFZ)
Woltmann, Bernd	Leitung Anlaufstelle BRK (00.300)
Henkel, Melanie	Anlaufstelle BRK (00.300), Protokoll
Voth, David	Anlaufstelle BRK (00.300)
Butz, Evelyn	Fachbereich Kommunikation (03)
Frielingsdorf, Stefan	Zentrale Beschwerdestelle (06)
Niegelstein, Lars	Personalrat Dezernat 5
Eichmüller, Thomas	Stabsstelle Gesamtsteuerung (00.100)

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

Beratungsgrundlage

1. Anerkennung der Tagesordnung
2. Niederschrift über die 9. gemeinsame Sitzung des Ausschusses für Inklusion und des Beirates für Inklusion und Menschenrechte vom 03.02.2017
3. Rückblick auf die Ausschussreise nach Berlin vom 07.03.-09.03.2017
4. Bundesteilhabegesetz
- 4.1. Sachstand zur "Ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung" nach § 32 SGB IX **14/1930 K**
- 4.2. Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz-BTHG)
Zukünftige Träger der Eingliederungshilfe in NRW **14/1811/1 K**
- 4.3. Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz BTHG) – Auswirkungen auf das LVR-Integrationsamt **14/1851 K**
5. TV-Reportage "Team Wallraff"
6. Einsatz und Erprobung von Medikamenten an Kindern und Jugendlichen 1945-1975 **14/1828 K**
7. Zielvereinbarung zur Herstellung von Barrierefreiheit zwischen dem Landschaftsverband Rheinland und den Verbänden von Menschen mit Behinderungen
hier: Zwischenbericht **14/1777 K**
8. Fortlaufende Schulentwicklungsplanung (SEP):
Aktualisierte Planzahlen 2017 **14/1850 K**
9. Anfragen und Anträge
10. Mitteilungen der Verwaltung
11. Verschiedenes

Beginn der Sitzung: 09:30 Uhr

Ende der Sitzung: 11:50 Uhr

Öffentliche Sitzung

Punkt 1

Anerkennung der Tagesordnung

Die Tagesordnung wird anerkannt.

Punkt 2

Niederschrift über die 9. gemeinsame Sitzung des Ausschusses für Inklusion und des Beirates für Inklusion und Menschenrechte vom 03.02.2017

Gegen die Niederschrift werden keine Einwendungen erhoben.

Punkt 3

Rückblick auf die Ausschussreise nach Berlin vom 07.03.-09.03.2017

Frau **Lubek**, die **Beiratsvorsitzende**, Herr **Ladenberger**, Frau **Zsack-Möllmann** und Frau **Seipelt-Holtmann** blicken auf die Ausschussreise zurück.

Frau **Lubek** sichert zu, dass die in Berlin aufgenommenen Anregungen in der Verwaltung systematisch weiter verfolgt werden. Zu nennen ist hier u.a. die weitere Kooperation mit NUEVA, mit Raul Krauthausen sowie die verstärkte Kooperation zwischen der Antidiskriminierungsstelle des Bundes und der Bundearbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen (BIH). Es gibt Überlegungen, das Format der LVR-Kaffeetafel auch für Veranstaltungen mit landespolitischem Fokus zu etablieren.

Die Dokumentation zur Berlinreise wird derzeit erarbeitet.

Punkt 4

Bundesteilhabegesetz

Punkt 4.1

Sachstand zur "Ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung" nach § 32 SGB IX Vorlage 14/1930

Herr **Lewandrowski** führt in die Vorlage ein und erläutert den ambitionierten Zeitplan auf Landes- und Bundesebene.

Die Vorlage wird von Frau **Herlitzius**, Frau **Daun**, Herrn **Ladenberger**, Herrn **Dr. Huppert** und dem **Ausschussvorsitzenden** diskutiert.

Unklarheit besteht insbesondere noch bei der Frage, wie in der Förderrichtlinie des Bundes der Begriff der Unabhängigkeit ausgelegt wird. Hiervon wird abhängen, ob auch die bei den KoKoBes getroffenen Regelungen zu den Anforderungen an unabhängige Beratungsstellen passen könnten.

Es wird dafür appelliert, das neue Beratungsangebot an die regional vorhandenen Beratungsstrukturen anzuschließen.

Es wird eine gute Steuerung des Prozesses von Seiten des Landes angemahnt.

Herr **Lewandrowski** macht darauf aufmerksam, dass neben der ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung mit dem Bundesteilhabegesetz auch die Beratungspflichten des LVR als Kostenträger ausgebaut wurden. Insofern müsse sich der LVR auch grundsätzlich dem Thema Beratung verstärkt annehmen.

Die Vorlage 14/1930 wird zur Kenntnis genommen.

Punkt 4.2

Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz-BTHG) Zukünftige Träger der Eingliederungshilfe in NRW Vorlage 14/1811/1

Herr **Lewandrowski** erläutert die Vorlage. Nach aktuellem Sachstand wird eine Bestimmung des zukünftigen Trägers der Eingliederungshilfe - anders als von den Landschaftsverbänden gewünscht - nicht mehr vor der Landtagswahl am 14. Mai 2017 erfolgen.

Im Rahmen der Sitzung des Inklusionsbeirates am 30.03.2017 hat das Land jedoch einen aktuellen Fahrplan vorgestellt. Demnach sollen in der zweiten Maihälfte Gesprächsrunden zur Gestaltung der Umsetzung des BTHG in Nordrhein-Westfalen stattfinden. Basierend darauf soll ein Referentenentwurf voraussichtlich im Juni/Juli 2017 vorgelegt werden.

Der Bericht zum Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz-BTHG) wird gemäß Vorlage Nr. 14/1811/1 zur Kenntnis genommen.

Punkt 4.3

Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz BTHG) – Auswirkungen auf das LVR-Integrationsamt Vorlage 14/1851

Es gibt keine Wortmeldungen.

Die Mitglieder des Ausschusses nehmen die Vorlage zur Kenntnis.

Punkt 5

TV-Reportage "Team Wallraff"

Die TV-Reportage "Team Wallraff" wird im Ausschuss und Beirat intensiv diskutiert.

Frau **Lubek** unterstreicht die Bedeutung von Haltungsänderungen und verweist in diesem Zusammenhang auf Zielrichtung 9 des LVR-Aktionsplans zur Bewusstseinsbildung und Menschenrechtsbildung im LVR (vgl. Vorlage Nr. 14/1492).

Von Frau **Herlitzius**, der **Beiratsvorsitzenden**, Frau **Romberg-Hoffmann**, Herrn **Hurnik**, Frau **Daun**, Frau **Schmidt-Zadel**, Frau **Boos**, Frau **Seipelt-Holtmann**, Herrn **Rubin**, Frau **Zsack-Möllmann**, Herrn **Ladenberger**, Herrn **Tuschen**, Frau **Gimbrach-Schmalfuß**, Frau **Romberg-Hoffmann**, Herrn **Jacob**, Herrn **Dr. Huppert**, dem **Ausschussvorsitzenden** und der **Beiratsvorsitzenden** werden verschiedene Ansatzpunkte diskutiert, um präventiv gegen Missstände vorzugehen, wie sie in der TV-Reportage aufgedeckt wurden.

Grundsätzlich wird auf das Problem hingewiesen, dass in geschlossenen bzw. nicht öffentlich zugänglichen Einrichtungen ein besonderes strukturelles Risiko für Übergriffe bestehe und daher besondere Vorkehrungen zu treffen seien.

Betont wird in diesem Zusammenhang die Notwendigkeit

- eines guten Qualitätsmanagements und eines Gewaltschutzkonzeptes in den Einrichtungen,
- einer systematischen Qualifizierung und Fortbildung der Mitarbeitenden und der Begleitenden Dienste der WfbM in Handlungsfragen,
- einer qualitativ verbesserten Ausbildung und auch finanziell aufgewerteten Bezahlung der Mitarbeitenden,
- einer verbesserten Personalauswahl,
- einer effektiven Personalführung (inkl. personelle Konsequenzen bei Fehlverhalten),
- einer systematischen Leitungsverantwortung für das Thema Gewaltschutz,
- eines Zugangs zu unabhängigen und effektiven Beschwerdeverfahren, ohne dass den Menschen mit Behinderungen, ihren Angehörigen oder den Mitarbeitenden der Einrichtung Repressalien drohen, z.B. durch anonyme Meldungen,
- eines Empowerments der Menschen in den Einrichtungen und Ermutigung, sich zu beschweren, auch mit Blick auf Menschen mit eingeschränkter sprachlicher Ausdrucksfähigkeit,
- verbesserter Partizipationsmöglichkeiten in den Einrichtungen,
- einer Evaluation von Einrichtungen mit Nutzerbeteiligung (z.B. NUEVA),
- von einer Präsenz der Kommunalpolitik in Einrichtungen (z.B. Bürgersprechstunden).

Für den Bereich der Werkstätten wird angeregt, dass sich der LVR für eine rechtliche Verankerung von Qualitätskontrollen einsetzt.

Es wird die Einschätzung geteilt, dass durch die Skandalisierung der Verhältnisse in der TV-Reportage ein breiter Diskussionsprozess angestoßen wurde, der Anlass und Chance für Verbesserungen biete.

Herr **Lewandrowski** verweist darauf, dass der LVR als Kostenträger nur beschränkte Möglichkeiten habe, auf die WfbM einzuwirken. Dennoch sei es etwa mit der letzten Entgelterhöhung gelungen, die Träger der WfbM zu Gewaltschutzkonzepten zu verpflichten.

Die Stellungnahmen des Kompetenzzentrums Selbstbestimmt Leben und der Lebenshilfe Nordrhein-Westfalen e.V. sind dieser Niederschrift als **Anlage I** beigelegt.

Punkt 6

Einsatz und Erprobung von Medikamenten an Kindern und Jugendlichen 1945-1975

Vorlage 14/1828

Herr **Dr. Schaffer** stellt das Projekt vor und beantwortet inhaltliche Rückfragen von Frau **Schmidt-Zadel**, Frau **Romberg-Hoffmann**, der **Beiratsvorsitzenden**, Frau **Seipelt-Holtmann** und Herrn **Ladenberger**.

Frau **Lubek** erläutert auf Nachfrage, dass bekannt werdende Einzelfälle unter sensibler Wahrung der Persönlichkeitsrechte und des Datenschutzes auch auf bestehende Möglichkeiten des Schadenersatzes hingewiesen werden.

Die Vorlage 14/1828 wird zur Kenntnis genommen.

Punkt 7

Zielvereinbarung zur Herstellung von Barrierefreiheit zwischen dem Landschaftsverband Rheinland und den Verbänden von Menschen mit Behinderungen

hier: Zwischenbericht

Vorlage 14/1777

Frau **Herlitzius** weist darauf hin, dass taktile Leitsysteme nicht nur ertastbar sein sollten, sondern möglichst auch eine weiße Oberflächenfarbe verwendet werden sollte, um für Menschen mit Sehbeeinträchtigungen zugleich eine visuelle Orientierung zu bieten.

Herr **Dr. Bell** begrüßt ausdrücklich, dass bei den LVR-Kultureinrichtungen nun auch örtliche Interessensvertretungen in den Planungsprozess mit eingebunden werden sollen.

Der dritte Zwischenbericht zum 30.11.2016 gemäß Artikel 2, Ziffer 3 der Zielvereinbarung zur Herstellung von Barrierefreiheit zwischen dem Landschaftsverband Rheinland und den Verbänden von Menschen mit Behinderungen wird gemäß Vorlage 14/1777 zur Kenntnis genommen.

Punkt 8

Fortlaufende Schulentwicklungsplanung (SEP): Aktualisierte Planzahlen 2017 Vorlage 14/1850

Die Vorlage wird von Frau **Herlitzius**, Herrn **Dr. Huppert**, Frau **Romberg-Hoffmann**, der **Beiratsvorsitzenden**, Herrn **Dr. Bell**, Frau **Daun**, Frau **Zsack-Möllmann** und Frau **Seipelt-Holtmann** diskutiert.

Frau **Dr. Schwarz** weist über das Protokoll bezüglich der nachgefragten Informationen zu regionalisierten Daten auf folgende Quelle hin: Ministerium für Schule und Weiterbildung Nordrhein-Westfalen (2016): Statistische Daten und Kennziffern zum Thema Inklusion – 2015/16 (Statistische Übersicht Nr. 392), Düsseldorf. Das Dokument ist im Internet unter folgendem Link verfügbar:

<https://www.schulministerium.nrw.de/docs/bp/Ministerium/Service/Schulstatistik/Amtliche-Schuldaten>

Abb. 1 der Vorlage Nr. 14/1850 bezieht sich auf Tabelle 16.1.1, S. 212 (Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung nach Förderschwerpunkt, Schulstufen und Jahren; öffentliche Schulen und private Ersatzschulen; allgemeine Schulen und Förderschulen, Primar + SEK I). Bezüglich der Auswertung auf Ebene der Mitgliedskörperschaften könnten auch folgende Tabellen interessant sein:

Tabelle 7 (S. 92) - Förderanteil nach Förderschwerpunkten, Schulstufen und Kreisen / Schulamtsbezirken

Tabelle 10 (S. 130) - Integrationsanteil nach Förderschwerpunkten, Schulstufen und Kreisen/Schulamtsbezirken

Tabelle 18 (S. 248) – Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung nach Förderschwerpunkt, Schulstufen und Kreisen/Schulamtsbezirken.

Im Zusammenhang mit den Entwicklungen im Bereich des Gemeinsamen Lernens verweist Frau **Dr. Schwarz** auf die aktuell laufende Erarbeitung eines Beratungskonzeptes im LVR, um das Thema weiter zu unterstützen.

Für die Situation an den Förderschulkindergärten verweist sie auf eine Vorlage, die am 22.05.2017 im Schulausschuss und am 07.09.2017 im Landesjugendhilfeausschuss diskutiert werden sollte.

Herr **Dr. Bell** berichtet von Zahlen aus der Stadt Köln, die einen erheblichen Anteil von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf an Unterrichtsausschlüssen ausweisen würden. Frau **Dr. Schwarz** führt aus, dass zu dem Unterrichtsausschluss von Schülerinnen und Schülern an den LVR-Förderschulen aktuell keine Zahlen vorlägen. Das Dezernat werde sich aber - in Kooperation mit den für die inneren Schulangelegenheiten zuständigen Bezirksregierungen - um eine entsprechende Abfrage bemühen und über das Ergebnis im Ausschuss berichten. Die angesprochenen Daten aus der Stadt Köln werden dieser Niederschrift als **Anlage II** beigefügt.

Die aktualisierten Planzahlen im Rahmen der fortlaufenden Schulentwicklungsplanung werden gemäß Vorlage 14/1850 zur Kenntnis genommen.

Punkt 9 **Anfragen und Anträge**

Es gibt keine Wortmeldungen.

Punkt 10 **Mitteilungen der Verwaltung**

Die Mitteilungen der Verwaltung werden über das Protokoll zur Kenntnis gegeben:

- Zwei wichtige Follow-up-Themen der Staatenprüfung kommen deutlich voran: Der Entwurf einer LVR-Arbeitshilfe zum Thema **Gewaltschutz** wird von der Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte zur Zeit mit dem Netzwerk Frauen und Mädchen mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen NRW partizipativ beraten. Das Thema **Kinderwunsch und Elternschaft** wird ein Schwerpunkt der Dialog-Veranstaltung am 22.11.2017 sein.
- Das **NRW-BRK-Monitoring** durch das Deutsche Institut für Menschenrechte nach dem ISG NRW hat am 01.03.2017 die Arbeit aufgenommen. Ausschuss und Beirat haben Frau Dr. Kroworsch bei der Berlinreise bereits kurz kennengelernt.
- Beim **LWL** ist ein Stabsbereich Inklusion und Kommunales bei LD Löb seit dem 01.03.2017 im Aufbau. Dr. Peter Hoppe hat die LVR-Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte bereits besucht.
- Der **Bezirk Oberbayern** hat im Februar 2017 mit der Erarbeitung eines eigenen Aktionsplans begonnen. Das LVR-Vorgehen mit den allgemeinen Zielrichtungen für die gesamte Verwaltung fließt dort maßgeblich ein. Man sucht einen engen Austausch mit dem LVR in der weiteren Umsetzung.
- **Frau Professor Dr. Theresia Degener** wurde am 20.03.2017 in Genf zur Vorsitzenden des UN-Fachausschusses für die Rechte von Menschen mit Behinderungen (BRK-Fachausschuss) gewählt. Auf ihre Einladung hin stellt die Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte schon seit 2015 jährlich den LVR-Aktionsplan an der EFH in Bochum in ihrem grundlegenden Seminar zur BRK als "good practice" vor.

Punkt 11
Verschiedenes

Es gibt keine Wortmeldungen.

Duisburg, den 24.04.2017

Der Ausschussvorsitzende

W ö r m a n n

Neuss, den 28.04.2017

Die Beiratsvorsitzende

S e r v o s

Köln, den 19.04.2017

Die Direktorin des
Landschaftsverbandes
Rheinland

L u b e k

TV LBR - Pool zu
TOPS



KSL.NRW

Kompetenzzentrum Selbstbestimmt Leben
Regierungsbezirk Köln

Stellungnahme zur Sendung von Team Wallraff am 23. Februar 2017

Köln 10. März 2017 Das KSL Köln nimmt Stellung zu den in der RTL-Sendung „Team Wallraff“ vom 23. Februar 2017 geschilderten Missständen in mehreren Einrichtungen für Menschen mit Behinderung und setzt sich schwerpunktmäßig mit der Frage auseinander, wie solche Vorfälle und Verhältnisse in Zukunft ausgeschlossen werden können.

Die Berichterstattung in der RTL-Sendung „Team Wallraff“ hat die aktuelle Betreuungssituation von behinderten Menschen zum Thema gemacht. Die dramatischen Bilder zeigen sehr deutlich die Haltung mancher Betreuerinnen und Betreuer gegenüber behinderten Menschen und aufgrund der Bilder ist es jetzt nicht mehr möglich, Ausreden oder beschwichtigende Erklärungen zu finden. Ja, diese Bilder waren so aussagekräftig, dass die jeweilige Einrichtungsleitung reagieren und die Verantwortlichen zur Rechenschaft gezogen werden müssen.

Aber ist es damit getan sich aufzuregen? Reicht es aus, die im Film gezeigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter arbeitsrechtlich zu sanktionieren? Ist es nötig, sich gegenseitig anzugreifen und dem jeweils anderen die Schuld zuzuschreiben? Wer hat was gewusst? Wer hat nicht reagiert?

Aus Sicht des KSL Köln muss der Fokus darauf gelegt werden, dass ein erneutes Entstehen derartiger Verhältnisse und Zustände für die Zukunft möglichst ausgeschlossen werden kann. Hierzu müssen die Rahmenbedingungen in derartigen Einrichtungen in vielerlei Hinsicht drastisch verändert werden.

Fakt ist, dass viele behinderte Menschen in Einrichtungen der Behindertenhilfe aufwachsen und leben; diese wirken oft so zusammen, dass eine „totale Institution“ im Sinne Goffmans entsteht, in der ganz eigene Regeln herrschen. Behinderte Menschen werden dort betreut, unterstützt und gefördert. Es gibt eine klare Hierarchie – nämlich (nichtbehinderte)Betreuerinnen und Betreuer oben und behinderte Menschen unten. Die oben stehenden Betreuerinnen und Betreuer sagen, wer, was, wann und wie macht. Behinderte Menschen werden immer noch primär an ihren Defiziten gemessen und beurteilt; andere Menschen sprechen ihnen Fähigkeiten ab und ordnen sie spezifischen Behindernungsgruppen zu. Wie sollen behinderte Menschen in einem solchen Kontext lernen, sich selbst zu vertreten und eigene Wünsche, Rechte und Bedürfnisse zu äußern? Auch heute noch werden ihnen diese häufig abgesprochen (so wie es auch in diesem Film zu sehen ist, z.B. bei der Frage, wieviele Butterbrote gegessen werden dürfen).



„Selbstbestimmt Leben“ Behinderter Köln e.V.
Pohlmanstraße 13, 50735 Köln
Vereinsregister Köln
Registernummer VR 6155

Mit finanzieller Unterstützung des Landes Nordrhein-Westfalen und des Europäischen Sozialfonds



EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Sozialfonds



Ministerium für Arbeit,
Integration und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen



TV LBR - Pool zu
TOP 5

Lebenshilfe Nordrhein-Westfalen e.V., Abtstraße 21, 50354 Hürth

Lebenshilfe Nordrhein-Westfalen e.V.
Landesverband

Abtstraße 21
50354 Hürth

Tel 02233 93245-0
Dw 02233 93245-15
Fax 02233 93245-7610

E-Mail:
frings.herbert@lebenshilfe-nrw.de

www.lebenshilfe-nrw.de

Az
IK 500537224

28. Februar 2017

TV-Berichte über Misshandlungen in Behinderteneinrichtungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

#TeilhabeStattAusgrenzung

die von der RTL-Sendung "Team Wallraff" aufgedeckten und am 20. Februar ausgestrahlten Übergriffe auf Menschen mit Behinderung in Werk- und Wohnstätten verurteilen wir auf das Allerschärfste. Wir sind als Lebenshilfe NRW von den dargestellten Handlungsweisen tief betroffen. Was wir dort sehen mussten, beschämt uns zutiefst und widerspricht all unseren Werten und unserem Engagement mit und für Menschen mit Behinderung.

In den Einrichtungen vor Ort sind seit Bekanntwerden der Vorfälle Mitte Januar Maßnahmen zur Aufklärung eingeleitet worden, die Namen der betroffenen Mitarbeitenden wurden von RTL jedoch erst kurzfristig vor der Sendung mitgeteilt. Wir unterstützen die in der Reportage gezeigten Einrichtungen aus NRW darin, dass sie ihre Aufsichtsbehörden eingeschaltet und die Übergriffe angezeigt haben, um das Fehlverhalten aufzuklären und abzustellen. Die übergriffigen Mitarbeitenden wurden inzwischen durch die Träger der Einrichtungen von der Arbeit freigestellt, was wir ausdrücklich begrüßen. Ihnen drohen jetzt außerdem arbeits- und strafrechtliche Konsequenzen. Der Schutz der Menschen mit Behinderungen hat für uns die höchste Priorität.

Geschäftsführer:
Herbert Frings

Zusätzlich wurde bereits ein Beratungsunternehmen beauftragt, die Schwachstellen zu analysieren und insbesondere in der Personalführung Verbesserungen umzusetzen und dauerhaft zu implementieren.

Vorstand (§ 26 BGB):
Landesvorsitzender:
Uwe Schummer MdB
stellv. Landesvorsitzende:
Agi Palm, Ute Scherberich-Rodriguez

Wir als Landesverband werden in Zukunft noch stärker als bisher unsere Orts- und Kreisvereinigungen durch Angebote von Seminaren und Schulungen für Mitarbeitende sowie mit Aufklärungs- und Informationsveranstaltungen darin unterstützen, ihre bereits bestehenden Mechanismen weiterzuentwickeln, damit solche Vorkommnisse sich nicht noch einmal ereignen.

Andrea Asch MdL
Dr. Karlheinz Bentele
Doris Langenkamp
Elisabeth Veldhues

Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung
Mit freundlichen Grüßen

Registergericht:
Amtsgericht Köln
VR 700965
Ust-IdNr.: DE 154096873

Herbert Frings
Landesgeschäftsführer

Bankverbindung:
Bank für Sozialwirtschaft
IBAN: DE 6537 0205 0000 0809 4000
BIC: BFSWDE33XXX

Beantwortung einer mündlichen Anfrage aus einer früheren Sitzung öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Ausschuss Soziales und Senioren	09.03.2017
Ausschuss Schule und Weiterbildung	20.03.2017
Stadtarbeitsgemeinschaft Behindertenpolitik	16.05.2017

**Handlungskonzept Behindertenpolitik - "Köln überwindet Barrieren - eine Stadt für alle" - (0990/2016) / Ergänzende Forderungen der stimmberechtigten Mitglieder der Stadtarbeitsgemeinschaft Behindertenpolitik Köln (2763/2016)
hier: Beantwortung von mündlichen Anfragen aus dem Ausschuss Soziales und Senioren und dem Ausschuss für Schule und Weiterbildung**

In der Sitzung des Ausschusses Soziales und Senioren vom 27.10.2016 fragte Frau Lerchner nach der Beurlaubung von Kindern mit einer Behinderung und komplexem Hilfebedarf.

In der Sitzung des Ausschusses Schule und Weiterbildung vom 31.10.2016 fragte Herr Dr. Gutzeit im Auftrag von Frau Nessler-Komp nach Zahlen zur Beurlaubung von Schülerinnen und Schülern mit Behinderung und komplexem Hilfsbedarf.

Die Fragen beziehen sich auf die ergänzenden Forderungen der stimmberechtigten Mitglieder der Stadtarbeitsgemeinschaft Behindertenpolitik Köln (2763/2016). Die Verwaltung hat daher zunächst die stimmberechtigten Mitglieder der Stadtarbeitsgemeinschaft Behindertenpolitik Köln um eine Erläuterung gebeten.

Herr Wolfgang Schmidt, Geschäftsführer Leiter Geschäftsfeld dia.Soziales der Kinder - und Familienhilfen Michaelshoven gemeinnützige GmbH hat wie folgt Stellung genommen:

„Eine Umfrage des Fachverbandes Erzieherische Hilfen in den Einrichtungen der Diakonie DWRWL haben erschreckende Zahlen zum Vorschein gebracht.

Insgesamt ist festzuhalten, dass eine hohe Zahl von Kindern mit Förderbedarf bei der Umsetzung ihrer Schulpflicht gehindert bzw. die Teilhabe an Bildung verwehrt wird.

Wieviel Kinder und Jugendlichen werden in reduziertem Umfang beschult?

<i>2-5 Stunden/Woche</i>	<i>41</i>
<i>6-10 Stunden/Woche</i>	<i>45</i>
<i>11-15 Stunden/Woche</i>	<i>94</i>
<i>Reduzierte Beschulung gesamt</i>	<i>180</i>

Wieviel Kinder und Jugendliche wurden von der Schule beurlaubt?

<i>1-2 Wochen</i>	<i>41</i>
<i>3-4 Wochen</i>	<i>37</i>
<i>länger als 4 Wochen</i>	<i>530</i>

Dieses Thema war auch Inhalt einer Anhörung im Schulausschuss des Landtages in Düsseldorf am 21.9.16.¹

Die Verwaltung beantwortet darüber hinaus die Fragen wie folgt:

Rechtsgrundlage für den Ausschluss von Schülerinnen und Schüler bilden die §§ 53 und 54 des Schulgesetz NRW (SchulG):

§ 53 Erzieherische Einwirkungen, Ordnungsmaßnahmen

(3) Ordnungsmaßnahmen sind ...

3. der vorübergehende Ausschluss vom Unterricht von einem Tag bis zu zwei Wochen und von sonstigen Schulveranstaltungen,
4. die Androhung der Entlassung von der Schule.
5. die Entlassung von der Schule ...

§ 54 Schulgesundheit

(4) Schülerinnen und Schüler, deren Verbleib in der Schule eine konkrete Gefahr für die Gesundheit anderer bedeutet, können vorübergehend oder dauernd vom Schulbesuch ausgeschlossen werden. Die Entscheidung trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter auf Grund eines Gutachtens des schulärztlichen Dienstes. Bei Gefahr im Verzuge ist die Schulleiterin oder der Schulleiter befugt, einen vorläufigen Ausschluss vom Besuch der Schule auszusprechen.

Herr Schmidt führt in seiner Stellungnahme die Umfrageergebnisse des Fachverbandes Erzieherische Hilfen in den Einrichtungen der Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe auf. Die Zahlen beziehen sich auf ganz Nordrhein-Westfalen. Stichtag der Erhebung ist der 21.12.2015.

Für die Stadt Köln wurden bisher keine vollständigen Zahlen der Schul- und Unterrichtsausschlüsse erhoben. Zum Schuljahr 2016/2017 werden die Schul- und Unterrichtsausschlüsse erstmals von den Schulen erfasst. Die Zahlen werden von den Grund-, Haupt-, und Förderschulen dem Schulamt für die Stadt Köln und die Zahlen der übrigen Schulen (Realschulen, Gesamtschulen, Gymnasien und Berufskollegs) der Bezirksregierung Köln mitgeteilt. Hierbei erfolgt auch eine Differenzierung, ob es sich um Kinder mit festgestelltem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung (AO-SF) handelt oder nicht.

Die vollständigen Zahlen sind allerdings noch nicht zusammengeführt und liegen erst im Sommer für das gesamte Schuljahr vor. Ausgewertet werden konnten aber die Schul- und Unterrichtsausschlüsse an Kölner Schulen unter Schulamtsaufsicht (Anlage).

Zum Stichtag 31.10.2016 waren an den Kölner Schulen unter Schulamtsaufsicht 107 Schülerinnen und Schüler von einer Maßnahme nach § 53 SchulG betroffen:

- 102 Schülerinnen und Schüler waren vorübergehend vom Unterricht ausgeschlossen, darunter 69 Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung.
- Vier Schülerinnen und Schülern ist Entlassung von der Schule angedroht worden, darunter eine Schülerin oder ein Schüler mit festgestelltem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung.
- Eine Schülerin oder ein Schüler ist aus der Schule entlassen worden, und zwar eine Schülerin oder ein Schüler mit festgestelltem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung.

¹ Das Protokoll der öffentlichen Anhörung von Sachverständigen zum Antrag der Fraktion der FDP (Drucksache 16/11419) „Umsetzung der Inklusion darf nicht zur Exklusion führen – Landesregierung muss Entwicklungen beim Aussetzen des Schulbesuchs erfassen“ ist im Internet nachzulesen:

<https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMA16-1433.pdf>

Zum Stichtag 31.10.2016 waren an den Kölner Schulen unter Schulamtsaufsicht 31 Schülerinnen und Schüler von einer Maßnahme nach § 54 SchulG betroffen:

- 21 Schülerinnen und Schüler waren vorläufig vom Schulbesuch ausgeschlossen, darunter 14 Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung.
- 10 Schülerinnen und Schüler waren vorübergehend vom Schulbesuch ausgeschlossen, darunter sechs Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung.
- Keine Schülerin und kein Schüler war dauernd vom Schulbesuch ausgeschlossen.

2/3 der 138 betroffenen Schülerinnen und Schüler hatten einen festgestellten Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung; 3/4 dieser Schülerinnen und Schüler wiederum besuchten eine Förderschule.

Es bleibt abzuwarten, ob sich ein Urteil des Oberverwaltungsgerichtes Münster aus 2016 auf die Anzahl der Ausschlüsse nach § 54 SchulG auswirken wird. Durch dieses Urteil sind die Anforderungen für die Anordnung eines solchen Ausschlusses gestiegen. Mildere Mittel, wie z. B. Ordnungsmaßnahmen nach § 53 SchulG, müssen immer erst ausgeschöpft sein.

Derzeit erarbeitet die Schulaufsicht eine Handreichung für die Schulen, die die Indikatoren für das Vorliegen der Voraussetzungen für einen Schulausschlusses beschreiben.

Anlage

Schul- und Unterrichtsausschlüsse an Kölner Schulen

Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung
an Schulen unter Schulamtsaufsicht

Stichtag: 31.10.2016

Schul- und Unterrichtsausschlüsse gemäß § 53 Abs. 3 SchulG

	vorrübergehender Ausschluss § 53 Abs. 3 Nr. 3 SchulG		Androhung Entlassung § 53 Abs. 3 Nr. 4 SchulG		Entlassung § 53 Abs. 3 Nr. 5 SchulG	Summe
	erstmalige Entscheidung	verlängerte / wiederholte Entscheidung	erstmalige Entscheidung	verlängerte / wiederholte Entscheidung		
Förderschule	49	8	1	0	1	59
Grundschule	6	6	0	0	0	12
Hauptschule	0	0	0	0	0	0
Summe	55	14	1	0	1	71

Schul- und Unterrichtsausschlüsse gemäß § 54 Abs. 4 SchulG

	vorläufiger Ausschluss § 54 Abs. 4 Satz 3 SchulG		vorübergehender Ausschluss § 54 Abs. 4 Satz 1 SchulG		dauernder Ausschluss § 54 Abs. 4 Satz 1 SchulG		Summe
	erstmalige Entscheidung	verlängerte / wiederholte Entscheidung	erstmalige Entscheidung	verlängerte / wiederholte Entscheidung	erstmalige Entscheidung	verlängerte / wiederholte Entscheidung	
Förderschule	7	0	0	0	0	0	7
Grundschule	3	2	4	2	0	0	11
Hauptschule	2	0	0	0	0	0	2
Summe	12	2	4	2	0	0	20

Quelle: Schulamt der Stadt Köln